Bedingungen für die Gebrauchtwagen-Garantie der AHG GmbH & Co. KG



§ 1 Welcher Gegenstand ist von der Garantie abgedeckt?

- 1. Von der Garantie abdeckt ist das in der Garantievereinbarung näher bezeichnete, zugelassene Kraftfahrzeug.
- 2. Nicht abgedeckt sind:
 - a) Fahrzeuge, deren Motorleistung oder Motordrehmoment durch Veränderungen am Triebwerk oder an der Triebwerkssteuerung gesteigert wurde (Tuning oder Chip-Tuning);
 - Fahrzeuge, an denen Fahrwerksänderungen vorgenommen wurden, die nicht vom Fahrzeughersteller vorgesehen sind (Fahrwerkstuning);
 - Fahrzeuge, die nach einem Totalschaden wieder aufgebaut wurden;
 - fahrzeuge, die zumindest zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet werden;
 - e) Fahrzeuge, die als Fahrschul-, Rettungs- und Polizeifahrzeuge eingesetzt werden sowie Fahrzeuge, die auf einen gewerblichen Wiederverkäufer des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind oder sich in deren Besitz befinden;
 - f) Sonderkraftfahrzeuge;
 - g) Fahrzeuge, die nicht vom Hersteller mit einer zweijährigen Garantie versehen worden sind;
 - Sonderserien und Fahrzeuge mit werkseitig leistungsgesteigerten Aggregaten.

Erfolgt eine technische Änderung oder eine Nutzungsänderung gemäß § 1. 2. nach Beginn des Versicherungsschutzes, endet der Vertrag automatisch an dem Tag, an dem die Änderung vorgenommen wurde.

3. Durch die Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Garantienehmers bei Sachmängeln nicht eingeschränkt.

§ 2 Welche Gefahren und Kosten sind von der Garantie abgedeckt?

Wir leisten Ersatz für die Kosten von Reparaturen, die dadurch erforderlich werden, dass ein mechanisches oder elektrisches Bauteil des mit der Garantie abgedeckten Fahrzeugs (mit Ausnahme der gemäß § 4. 2. nicht von der Garantie umfassten Teile) während des Bestehens des Garantieschutzes seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert. Eine Funktionsunfähigkeit liegt dann vor, wenn eines oder mehrere von der Garantie abgedeckten Teile ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung innerhalb des Fahrzeuges aufgrund eines technischen Defektes nicht mehr nachkommt/nachkommen.

§ 3 In welcher Höhe leisten wir?

1. Im Garantiefall ersetzen wir die schadenbedingten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des jeweiligen Herstellers sowie die Ersatzteilkosten auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag, gemäß nachfolgender Tabelle, maximal jedoch in tatsächlich angefallener Höhe (Reparaturkosten). Ersatzteilaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers ersetzen wir nicht. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, soweit für das versicherte Fahrzeug keine Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann.

Es werden nur Reparaturkosten erstattet, soweit uns diese per Rechnung nachgewiesen worden sind. Eine fiktive Abrechnung (auf Basis einer reinen Kostenkalkulation) ist ausgeschlossen.

 Die Lohnkosten werden zu 100% ersetzt. Ausgehend von der Betriebsleistung des Bauteils werden im Fall des Schadeneintritts Materialkosten zu folgenden Sätzen erstattet:

Erstattung der Materialkosten:	
bis 50.000 km	100 %
bis 60.000 km	90 %
bis 70.000 km	80 %
bis 80.000 km	70 %
bis 90.000 km	60 %
bis 100.000 km	50 %
> 100.000 km	40 %
> 200.000 km oder älter als 10 Jahre	siehe § 3. 8. max. 1.500,- EUR

- Für nachträglich auf Gasantrieb umgerüstete Fahrzeuge, die zum Schadenzeitpunkt eine Fahrleistung von 200.000 km überschritten haben oder älter als 6 Jahre sind, ist die maximale Erstattungshöhe im Schadenfall auf 1.500,— EUR je Schaden begrenzt.
- 4. Es gilt je Schadenfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 90,-EUR (inkl. USt.).
- 5. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauscheinheit, wie sie bei dem jeweils vorliegenden Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf die Kosten des Einbaus einer derartigen Austauscheinheit sowie die entsprechenden Lohnkosten zum Einbau der Austauscheinheit. Einen Anspruch auf die ausgetauschten Teile besteht für Sie nicht.
- 6. Die Höhe des Ersatzanspruchs wird beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Auftretens des Schadens. Überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts (Totalschaden), beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert.
- 7. Die vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 90,- EUR wird bei jedem Schadenfall von der Garantieleistung abgezogen. Ihrer Garantievereinbarung können Sie ebenfalls den Hinweis auf die Selbstbeteiligung entnehmen. Es gilt grundsätzlich als ein einziger Schadenfall, wenn ein Bauteil funktionsunfähig im Sinne von § 2 wird. Abweichend hiervon liegt auch dann nur ein einziger Schadenfall vor, wenn mehrere Bauteile in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang funktionsunfähig im Sinne von § 2 werden.
- 8. Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs und Fahrzeugalter wirken sich auf die Leistungshöhe aus (siehe Tabelle unter § 3. 2.). Für Fahrzeuge, die eine Gesamtfahrleistung von 200.000 km überschritten haben oder die älter als 10 Jahre sind, gilt zusätzlich: die maximale Ersatzleistung beträgt 1.500,- EUR im laufenden Jahr der Garantieabdeckung (Leistungsgrenze). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Schadeneintritts. Ersatzleistungen für Schäden, die vor Überschreitung der Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs von 200.000 km im selben Jahr der Garantieabdeckung eingetreten sind, sind bis zur Höhe von 1.500,- EUR auf diese Leistungsgrenze anzurechnen.

§ 4 Was ist nicht durch die Garantie abgedeckt?

Im Rahmen der Garantie wird kein Ersatz geleistet für die nachfolgenden Positionen und alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten:

1. Nicht von der Garantie abgedeckte Gefahren

Wir leisten ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen keinen Ersatz für Schäden,

- a) die entstanden sind durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse aller Art, wie z.B.:
 - aa) Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - bb) mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub oder Unterschlagung;
 - cc) unmittelbare Einwirkung von Naturgewalten wie Sturm, Steinschlag, Hagel, Feuer, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion;
 - dd) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder Kernenergie;
 - ee) unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs, wie z.B. bei motorsportlichen Wettbewerben bzw. den dazugehörigen Übungsfahrten oder durch Überladung;
 - ff) Tiere;
- b) die durch Verschleiß entstanden sind (ein Verschleißteil ist ein Bauteil des Fahrzeugs, das in regelmäßigen Abständen aufgrund seiner Funktion und/ oder seiner Kilometerlaufleistung und/oder von Herstellervorgaben bzgl. Service- und Wartungsintervallen ausgetauscht werden muss), dies gilt insbesondere auch dann, wenn solche Bauteile im Zuge der Reparatur anderer defekter Bauteile ebenfalls repariert oder getauscht werden müssen);
- die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die in einem kausalen Zusammenhang zu dem Eintritt des Schadens oder der Höhe der Entschädigung stehen (z.B. Eingriffe am Kilometerzähler);
- d) für die ein Dritter eintrittspflichtig ist, bzw. deren Behebung im Rahmen einer gewährten Kulanz erfolgt (ist);
- e) die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen (z.B. Umrüstung auf Gasbetrieb) verursacht worden sind, die nicht vom Hersteller genehmigt oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind;
- f) die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass aa) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges nicht beachtet worden
 - bb) eine Rückrufaktion des Herstellers nicht wahrgenommen wurde:
 - cc) ein für eine Werkstatt erkennbarer Vorschaden nicht unverzüglich repariert wurde;
 - dd) das Fahrzeug unsachgemäß instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist.
 - ee) ein laut Hersteller des Fahrzeugs nicht geeigneter Betriebs- oder Schmierstoff verwendet wurde (z.B. Falschbetankung);
 - ff) ein vor Vertragsbeginn durch den vom Hersteller anerkannten Betrieb festgestellter Schaden gemäß Übergabe-/Prüfprotokoll zur Garantievereinbarung nicht unverzüglich behoben wurde.

2. Nicht von der Garantie abgedeckte Teile

Nicht von der Garantie abgedeckt sind:

- a) Teile, die nicht vom Hersteller genehmigt sind;
- Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeuges vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind;
- c) alle Rahmen- und Karosserieteile, Cabrio- und Faltverdecke, Glas, Scheinwerfergehäuse, Beleuchtung innen und außen sowie Leuchtmittel von Scheinwerfern und Leuchten jeglicher Art:
- Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -trommel, -scheiben und -klötze, Federn und Stoßdämpfer, Luftfedern und Luftfederdämpfer;
- e) Batterien jeglicher Art (auch Hochvoltbatterien jeglicher Art) inklusive Gehäuse und dessen Innenteilen, Sicherungen, Glühlampen und Lampen mit LED- und/oder Xenon-Technik und/oder Laser-Technik;
- f) Innen- und Außenverkleidungen sowie Rollos, Abdeckungen, Sonnenblenden, Dämpfungen, Polsterungen und Sitzbezüge;
- g) Auspuffsystem mit Katalysator und Rußpartikelfilter sowie Sound-Aktuator/System, Nachschalldämpfer;
- h) nicht werkseitig eingebaute Teile, wie insbesondere nicht werkseitig eingebaute Radios, CD-Spieler, CD-Wechsler, Antennen, Unterhaltungselektronik, Navigationssystem, Telefon und Freisprecheinrichtung sowie Audio-, Video- und Kamerasysteme;
- i) Datenträger (z.B. DVD, CD-ROM, Speicherkarten);
- j) Felgen, Reifen;
- k) serienmäßiges Zubehör, z.B. Wagenheber, Feuerlöscher, Warndreieck, Verbandskasten und Werkzeugsatz;
- Zünd und Glühkerzen, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;
- m) Betriebsstoffe und Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, sie werden in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;
- n) Aufbauten und technische Anbauten bei Nutzfahrzeugen;
- werkseitig und nicht werkseitig eingebautes bewegliches und unbewegliches Mobiliar, z.B. Individualeinbauten wie Camping-, Wohnmobil- und Businessausstattung;
- p) Teile, die in Zusammenhang mit einer Umrüstung auf LPG-Betrieb verbaut oder modifiziert wurden (z.B. Steuergeräte);
- q) Dichtungen/Dichtmaterial, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile, Schläuche, Rohrleitungen, Schrauben, Gewindebolzen, Muttern, Unterlegscheiben und sonstige Montagematerialien, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;
- r) Folgeschäden an nicht ersatzpflichtigen Teilen, die durch einen ersatzpflichtigen Schaden eingetreten sind.

3. Nicht von der Garantie abgedeckte Schäden und Arbeiten

Nicht ersetzt werden:

- a) Karosserie-, Lack-, Oxidations- und Korrosionsschäden;
- Luft, Öl- und Wasserlecks, Windgeräusche, Quietschund Klappergeräusche sowie Undichtigkeiten, es sei denn, sie treten in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden auf;
- Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, es sei denn, sie treten in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit

- einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden auf;
- d) mittelbare Schäden, wie z.B. Frachtkosten, Abschleppkosten, Ab- und Einstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung und Haftpflichtschäden wie Personenschäden, Tod oder Sachschäden;
- e) Wartungsarbeiten;
- f) Auswuchten der Räder;
- Test, Diagnose-, Mess-, Programmier- und Einstellarbeiten, es sei denn, sie sind in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;
- Schäden, die durch Überspannung aus dem Hochvoltsystem entstanden sind;
- Schäden, die durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache hervorgerufen worden sind, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
- Folgeschäden an nicht von der Garantie abgedeckten Teilen, die durch einen ersatzpflichtigen Schaden eingetreten sind.

§ 5 Welche Obliegenheiten haben Sie bis zum Garantieende?

Ansprüche aus dieser Garantievereinbarung bestehen nur, wenn:

- an dem Kraftfahrzeug alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nach den Vorgaben des Herstellers beim Garantiegeber oder einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchgeführt worden sind.
- 2. Während der Laufzeit der Garantievereinbarung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn nach Abschluss der Garantievereinbarung die vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Schadenfalls oder eine Vergrößerung des Schadens wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt im Rahmen dieser Garantievereinbarung insbesondere bei Änderungen der § 1. 2. a) bis r) vor. Darunter fallen insbesondere Tuning oder Chip-Tuning.
- Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung gemäß § 5. 2. vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 4. Eine Gefahrerhöhung gemäß § 5. 3., die nach Abschluss dieser Garantievereinbarung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich schriftlich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

§ 6 Welche Obliegenheiten bestehen nach Eintritt eines Schadenfalls?

- 1. Nach Eintritt eines Schadenfalls haben Sie die Obliegenheit,
 - a) den Schaden unverzüglich (spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen) unter Hinweis auf das Bestehen dieser Garantievereinbarung uns schriftlich anzuzeigen;
 - b) die Reparatur erst vornehmen zu lassen, wenn wir, die AHG GmbH & Co. KG, unsere Zustimmung erteilt haben:
 - einem von uns Beauftragten jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und ihm bzw. uns auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
 - das Serviceheft oder einen anderen Nachweis als Bestätigung der Durchführung der vom Hersteller

- vorgesehenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten vorzulegen;
- e) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei unsere Weisung zu befolgen;
- das Fahrzeug dem Garantiegeber für eine Reparatur zur Verfügung zu stellen, wenn der Garantiefall innerhalb eines Umkreises von 50 km vom Standort des Garantiegebers eintritt;
- g) uns nach Abstimmung die Reparaturrechnung, die auf den Namen des Garantiegebers ausgestellt ist, innerhalb von 14 Tagen seit Rechnungsdatum einzureichen. Aus ihr müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitsrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.
- 2. Ist die Reparatur im europäischen Ausland erforderlich, können Sie die Reparaturkosten zunächst verauslagen. In diesem Fall erstatten wir die Reparaturkosten nach Einreichung der Reparaturrechnung sowie ein Nachweis über die erfolgte Zahlung im Rahmen dieser Bedingungen. Alternativ zu einer Verauslagung der Reparaturkosten durch Sie, können Sie zunächst einen Kostenvoranschlag einreichen, aus dem die auszuführenden Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen. Unsere Leistung erfolgt dann zunächst auf Basis des Kostenvoranschlags. In diesem Fall haben Sie uns nach Vornahme der Reparatur die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb von 14 Tagen seit Rechnungsdatum einzureichen. Etwaige Differenzbeträge zwischen dem Kostenvoranschlag und der Reparaturrechnung sind zwischen Ihnen und dem Garantiegeber auszugleichen. Kosten, die Ihnen dadurch entstehen, dass Sie Ihre Reparatur ohne unsere vorherige Zustimmung von einer nicht durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen lassen, erstatten wir nicht.

§ 7 Wo erfolgt die Behebung eines Schadens?

Die Behebung von Schäden erfolgt bei dem Garantiegeber oder einer anderen durch den Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt Ihrer Wahl. Tritt der Schadenfall innerhalb eines Umkreises von 50 km vom Standort des Garantiegebers ein, erfolgt die Reparatur bei diesem.

§ 8 Welche Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht hat eine Verletzung der Obliegenheiten durch Sie?

- 1. Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer im § 5. 1. bis § 5. 2. und § 6 geregelten Obliegenheiten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens und dessen maßgeblicher Auswirkung auf den Schaden. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.
- 2. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- 3. Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch

- gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen
- 4. Im Falle einer vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung gemäß § 5. 3. bis § 5. 4. sind wir ebenfalls nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Schadenfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns Ihre Anzeige hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, uns war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Im Übrigen gilt § 8. 1. Satz 2 bis 4. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

§ 9 Wann zahlen wir die Garantieleistung?

Die Zahlung der Garantieleistung erfolgt, wenn die Prüfung des Schadenfalls und die Reparatur abgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn die Prüfung durch Ihr Verschulden nicht beendet werden kann.

§ 10 Wo besteht der Garantieschutz?

Garantieschutz besteht in der Bundesrepublik Deutschland und bei einer vorübergehenden Nutzung in folgenden Ländern: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich (ohne Überseegebiete), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan (der europäische Teil bis zum Ural), Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Republik Nordmazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande (ohne Überseegebiete), Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (der europäische Teil bis zum Ural), San Marino, Schweiz, Schweden, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei (der europäische Teil der Türkei), Ukraine, Ungarn, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich (inkl. Gibraltar, Guernsey, Jersey und Isle of Man, ohne Überseegebiete), Weißrussland und Zypern. Eine vorübergehende Nutzung liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

§ 11 Was passiert bei Außerbetriebsetzung, Übergang, Veräußerung oder Zwangsversteigerung?

- Eine Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs hat grundsätzlich keine Auswirkung auf die Garantievereinbarung. Ist das Fahrzeug jedoch verwertet (verschrottet) worden oder fällt das Interesse an der Garantie anderweitig weg, endet die Garantievereinbarung.
- Geht das Fahrzeug über, wird das Fahrzeug veräußert oder zwangsversteigert, erlischt die Garantievereinbarung. Der Übergang, die Veräußerung oder Zwangsversteigerung ist uns unverzüglich in Textform anzuzeigen.

§ 12 Wie lange läuft die Garantievereinbarung und wann kann sie gekündigt werden?

- Die Garantievereinbarung gilt für 12 Monate und beginnt mit dem Tag der Auslieferung/Übergabe des Fahrzeugs an den Garantienehmer. Grundsätzlich beginnt bei Gebrauchtwagen, deren Erstzulassung weniger als 24 Monate zurückliegt, die Garantie mit Ablauf von 24 Monaten seit Erstzulassung.
- 2. Haben Sie eine Ihrer Obliegenheiten nach § 5. 1. bis § 5. 2. verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir davon Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung

- kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Fall können wir bei einer Verletzung der Obliegenheit nach § 5. 2. innerhalb eines Monats, nachdem wir davon Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- 3. Im Falle einer Verletzung der Obliegenheit nach § 5. 3. bis § 5. 4. können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir davon Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- § 12. 5. bis § 12. 6. gelten nicht bei Obliegenheitsverletzungen gemäß den § 5. 2. bis § 5. 4. im Falle einer nur unerheblichen Gefahrerhöhung.
- Erleidet das Fahrzeug einen Totalschaden oder wird das Fahrzeug verwertet (verschrottet), endet der Vertrag automatisch an dem Tag des Totalschadeneintritts bzw. der Verwertung (Verschrottung);
- 6. Bei Übergang, Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs erlischt die Garantievereinbarung.
- 7. Kündigungen bedürfen der Textform.

§ 13 Welche Schlussbestimmungen gibt es?

- Es gilt deutsches Recht. Soweit der Garantieberechtigte einen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat, gilt das jeweilige Recht dieses Landes.
- 2. Diese Garantie schränkt Ihre ggf. bestehenden gesetzlichen Rechte als Gewährleistungsnehmer nicht ein, insbesondere Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer oder die gesetzliche Haftung bei Mängeln. Diese gesetzlichen Rechte bestehen unabhängig davon, ob ein Anspruch geltend gemacht wird, der der Garantieversicherung unterliegt, und ob diese genutzt wird oder nicht.
- 3. Der Schaden muss ggf. durch einen Sachverständigen geprüft werden, um die Ursache und den Umfang des Schadens sowie die Kosten dafür festzustellen. Die Kosten für die zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens notwendigen Demontagearbeiten sowie die Reparaturkosten werden im Rahmen dieses Garantieversicherungsvertrages übernommen. Eine eventuelle Nachtragsrechnung wird nicht übernommen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieser Vereinbarung in Bezug auf eine bestimmte Maßnahme oder Leistung können Sie ein eigenes Gutachten erstellen lassen, dessen Kosten nicht im Rahmen dieser Garantieversicherung übernommen werden. Diese Kosten werden jedoch in vollem Umfang erstattet, wenn der Sachverständige nachweist, dass die besagte Maßnahme oder Leistung durch diese Garantieversicherung abgedeckt ist.
- 4. Klagen gegen uns können Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht oder alternativ bei dem für unseren Sitz zuständigen Gericht erheben. Klagen gegen Sie sind bei dem für Ihren Wohnsitz bzw. dem für Ihren Sitz zuständigen Gericht zu erheben.
- Soweit nicht in diesen Bedingungen oder in den sonstig Vertragsbestimmungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
- Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 24 Monaten. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang unserer Entscheidung in Textform gehemmt.
- 7. Wir sind nicht zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle bereit.